



EINWOHNERGEMEINDE

Emmentalstrasse 11, Postfach 166

3414 OBERBURG

Gemeinderat

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
Bauverwaltung
AHV-Zweigstelle
Kommission für Soziales
Sozialdienst
Fax für alle Abteilungen
www.oberburg.ch

034 420 12 12
034 420 12 13
034 420 12 14
034 420 12 20
034 420 12 15
034 429 92 40
034 420 12 11
info@oberburg.ch

Richtlinien 2010

Für das Einbürgerungsverfahren betreffend ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberburg erlässt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2010 folgende Einbürgerungsrichtlinien

Sämtliche männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Rechtliche Grundlagen

Eidgenössisch

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, Stand am 01. Januar 2009 (BüG)

Kantonal

- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996 (KBüG) Stand 25. September 2005
- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 1. März 2006 (EbüV)
- BSIG-Weisungen der Polizei- und Militärdirektion vom 21. August 2009 (1/121.1/1.1)

Kommunal

- Organisationsreglement der Gemeinde Oberburg, 1998, Stand 01.01.2010
- Gebührenreglement der Gemeinde Oberburg vom 20.11.1997

I. Voraussetzungen

1. Wohnsitzdauer

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)

Art. 15 Wohnsitzerfordernisse

¹Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

²Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

³Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

⁴Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Art. 8 Ausländerinnen und Ausländer

¹Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde ersuchen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen.

²Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben.

³In begründeten Fällen kann der Kanton die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde gestatten, ohne dass diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllt ist.

2. Eignung

Eingebürgert werden, kann nur, wer:

- die eidgenössischen und kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt
- über ein nachgewiesenes Sprachniveau A2 oder höher verfügt
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt und einen guten Ruf genießt;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Ein wichtiger Punkt ist die Integration. Unter Integration ist zu verstehen, dass die Einbürgerungskandidaten am öffentlichen Geschehen interessiert sind, darüber Bescheid wissen und sich daran beteiligen.

II. Ablauf des Verfahrens

Ablauf	Zuständig
1. Persönliche Vorsprache am Schalter der Gemeindeverwaltung, Abgabe der Gesuchsformulare	Gesuchssteller
2. Registrierung beim Zivilstandsamt Langnau	Gesuchssteller
3. Besuch des Einbürgerungskurses sowie Durchführung der Sprachstandsanalyse bei der Kaufmännischen Berufsschule Emmental, in Burgdorf. Es muss ein Sprachniveau von mindestens A2 erreicht werden.	Gesuchssteller
4. Einreichung des vollständigen Gesuchsformulars mit allen erforderlichen Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung	Gesuchsteller
5. Überweisung des Kostenvorschusses	Gesuchssteller
6. Vollständigkeitsprüfung, Referenzabklärungen, ev. Einholen eines Polizeiberichtes	Gemeindeverwaltung
7. Durchführung des Einbürgerungsgespräches	Einbürgerungsausschuss
8. Antragsstellung an den Gemeinderat durch die Kommission für Soziales	Kommission für Soziales
9. Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	Gemeinderat
10. Bezahlung der Einbürgerungsgebühren für Bund, Kanton und Gemeinde	Gesuchssteller
11. Weiterleitung der Akten an den Kanton	Gemeindeverwaltung
12. Weiterbehandlung des Gesuchs durch das Amt für Migration und Personenstand	Kanton
13. Abschluss des Verfahrens	Gemeinderat

1. **Persönliche Vorsprache/Abgabe der Gesuchsformulare**

Wer sich einbürgern lassen will, spricht persönlich auf der Gemeindeverwaltung Oberburg vor. Ehepartner, welche sich gemeinsam einbürgern lassen wollen, haben beide persönlich vorzusprechen. Die Gemeindeverwaltung prüft die Wohnsitzvoraussetzungen.

Die Gesuchstellenden sind über das Verfahren aufzuklären. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, dass Vorstrafen, hängige Betreibungen, ein Konkurs und Verlustscheine grundsätzlich ein Hindernis für die Einbürgerung sind. Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden die Richtlinien sowie das Gesuch um Registrierung beim Zivilstandsamt abgegeben.

2. **Registrierung beim Zivilstandsamt**

Die Gesuchsteller haben sich beim Zivilstandsamt Langnau, registrieren zu lassen. Die Gebühren von Fr. 30.00 bis 150.00 pro Person (auch Kinder) sind direkt beim Zivilstandsamt zu bezahlen. Für die Registration müssen sämtliche Zivilstandsdokumente (Geburtsscheine, Ehescheine etc.) mitgebracht werden.

3. **Besuch des Einbürgerungskurses sowie Durchführung der Sprachstandsanalyse**

Ab 1. Januar 2010 muss jeder Gesuchsteller (ab 16 Jahren) vor Gesuchseinreichung einen Einbürgerungskurs besucht haben. Weiter muss ein Sprachniveau von mindestens A2 nachgewiesen werden. Der entsprechende Einbürgerungskurs sowie die Sprachstandsanalyse sind bei der Kaufmännischen Berufsschule Emmental, Burgdorf zu besuchen.

Wird das Spracheniveau von A2 nicht erreicht, kann kein Einbürgerungsgesuch eingereicht werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mittels Sprachkurs bei der WBK, Burgdorf die Sprache zu erlernen. Nach absolviertem Sprachkurs kann die Sprachstandsanalyse erneut durchgeführt werden.

Die Kosten sehen wie folgt aus:

Fr. 250.- für die 2-stündige Sprachanalyse pro Kandidat

Fr. 300.- pro Kandidat für den Einbürgerungskurs

Fr. 10.- bis Fr. 15.- pro Lektion für den Deutschkurs

Diese Kosten müssen durch den Gesuchsteller getragen werden.

4. **Einreichung der Gesuchsunterlagen**

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Dokument „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ **im Original**
- Bestätigung Sprachniveau A2 KBS Burgdorf **im Original**
- Bestätigung Besuch Einbürgerungskurs KBS Burgdorf **im Original**
- Reisepass **im Original** oder Bestätigung über den Flüchtlingsstatus **im Original** (wird durch die Gemeindeverwaltung kopiert)
- Ausländerausweis **im Original** (wird durch die Gemeindeverwaltung kopiert)
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer **im Original**
- Aktueller Strafregisterauszug für alle über 15-jährigen Personen **im Original**
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für mündige Gesuchstellende **im Original**
- Bestätigung über die Bezahlung der Steuern **im Original**
- Zusatzformular „Bekanntgabe von Daten mit besonderer Geheimhaltungspflicht“
- Aktuelles Passfoto der Gesuchsteller
- Drei Referenzangaben (Arbeitgeber, Vermieter, Lehrer, etc.)

Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen vorhanden sind!

5. Kostenvorschuss

Gestützt auf Art. 9, Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberburg wird für die Einbürgerungsabklärungen ein Kostenvorschuss erhoben. Dieser ist unter Punkt IV Kosten ersichtlich. Diese Kosten sind auch bei einem negativen Einbürgerungsentscheid der Behörden sowie bei einem allfälligen Rückzug geschuldet. Diese Bearbeitungsgebühren können nicht mehr zurückgefordert werden.

Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, gilt das Gesuch nach einmaliger Mahnung automatisch als zurückgezogen.

6. Vollständigkeitsprüfung

Die Gemeindeverwaltung nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen am Schalter entgegen und überprüft es auf die Vollständigkeit. Sind die Gesuchsunterlagen nicht komplett, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, werden sie entgegen genommen. Unvollständige Gesuchsunterlagen gelten als nicht eingereicht.

Zusätzlich werden die folgenden Abklärungen getätigt:

- Einholen eines Berichtes bei der Kantons- oder Stadtpolizei
- Einholen von Referenzen (Arbeitgeber, Vermieter, Lehrer, usw.)

7. Einbürgerungsgespräch

Die Gesuchsteller werden schriftlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Das Gespräch wird durch den Einbürgerungsausschuss der Kommission für Soziales geführt.

Einbürgerungsgespräch

- Beweggründe zur Einbürgerung
- Familie/Verwandtschaft
- Berufliche Tätigkeit
- Finanzielle Situation
- Freizeit / Hobbys
- Bereitschaft für Leistung Militär-, Zivildienst und Zivilschutz
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit)

Nach Abschluss des Einbürgerungsgesprächs fasst der Einbürgerungsausschuss der Kommission für Soziales einen Einbürgerungsbericht.

8. Antragstellung

Die Kommission für Soziales stellt dem Gemeinderat gestützt auf die Abklärungen sowie den Einbürgerungsbericht einen Antrag auf Einbürgerung, einen Antrag auf Ablehnung oder einen Antrag auf Rückstellung.

Kommt die Kommission für Soziales zum Schluss, dass dem Gemeinderat ein Antrag auf Ablehnung oder Rückstellung zu stellen ist, muss der Gesuchsteller vorgängig schriftlich über die Gründe informiert werden. Dieser hat im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Die dabei geäusserten Argumente sind in den Bericht an den Gemeinderat mit einzubeziehen.

9. Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf die Abklärungen der Vorinstanzen über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Er ist nicht an den Antrag der Vorinstanzen gebunden. Der Entscheid wird den Gesuchstellern eröffnet. Ein ablehnender Entscheid oder eine Rück-

stellung ist als Verfügung zu eröffnen.

10. Inkasso Einbürgerungsgebühren Bund, Kanton, Gemeinde

Bei Zustimmung werden zusammen mit dem Entscheid die Einbürgerungsgebühren für den Bund, Kanton und die Gemeinde erhoben. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss wird in Abzug gebracht. Falls die Unterlagen bei Bezahlung der Gebühr veraltet sind, behält sich der Gemeinderat vor, aktuelle Unterlagen einzufordern.

11. Weiterleitung an den Kanton

Nach vollständiger Bezahlung der Einbürgerungsgebühren wird das Gesuch an die zuständigen kantonalen Stellen weitergeleitet.

12. Behandlung des Gesuches beim Kanton

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst nimmt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vor, holt die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen ein und stellt der zuständigen Direktion Antrag. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) des Kantons Bern entscheidet über das Gesuch.

13. Abschluss des Verfahrens

Wird das Kantonsbürgerrecht erteilt, eröffnet die Gemeinde dem Gesuchsteller den Einbürgerungsbeschluss und überreicht ihm die Einbürgerungsurkunde. Wird die Einbürgerung abgelehnt, werden die über den Vorschuss hinaus bezahlten Gebühren zurückerstattet.

III. Verfahrensdauer

Das ganze Verfahren ab Gesuchseinreichung dauert ungefähr 12 bis 15 Monate. Auf Grund von zeitintensiven Abklärungen kann sich das Verfahren verzögern.

IV. Kosten

Gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) Art. 15 dürfen Bund, Kanton und Gemeinde höchstens kostendeckende Aufwandgebühren verlangen. Es gelten folgende Tarife:

Für Gesuche welche nach dem 1. Januar 2010 eingereicht wurden:

Gesuchssteller/in	Vorschuss	Gemeinde	Kanton	Bund	Total
Einzelpersonen bei Gesuchstellung zwischen 11-15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	150.00	750.00	550.00	50.00	1'350.00
Einzelperson bei Gesuchseinreichung zwischen 16-17 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	150.00	750.00	550.00	50.00	1'350.00
Einzelperson bei Gesuchseinreichung zwischen 18-25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. 9 Semester obligatorische	150.00	750.00	550.00	100.00	1'400.00

Schulbildung in der Schweiz absolviert					
Einzelperson bei Gesuchseinreichung zwischen 16-17 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	300.00	1'500.00	1'100.00	50.00	2'650.00
Einzelperson bei Gesuchseinreichung zwischen 18-25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	300.00	1'500.00	1'100.00	100.00	2'700.00
Einzelperson über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern)	300.00	1'500.00	1'100.00	100.00	2'700.00
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), beide mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	600.00	1'800.00	1'100.00	150.00	3'050.00
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), eine Person mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	600.00	1'800.00	1'650.00	150.00	3'600.00
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), beide Personen weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	600.00	1'800.00	1'650.00	150.00	3'600.00
Ehepaar über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern)	600.00	1'800.00	1650.00	150.00	3'600.00

V. Bisherige Staatsangehörigkeit

Ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. In einigen Staaten hat jedoch eine Einbürgerung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Sollten in dieser Beziehung Fragen bestehen, sind diese mit der dafür zuständigen Behörden des Herkunftstaates selbstständig abzuklären.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Mai 2010 beschlossen. Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

Oberburg, 11. Mai 2010

GEMEINDERAT Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:

Ernst Bolzli

Martin Zurflüh